

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeines		
Gemeindeaufgabe	1	3
Organisation, Durchführung	2	3
Abfallkonzept	3	3
Information	4	3
Benützungspflicht	5	4
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5	4
II. Siedlungsabfälle		
a) gemeinsame Bestimmungen		
öffentliche Abfallbehälter	7	4
Verbrennen	8	4
Abfallzerkleinerer	9	4
Verwertung	10	4, 5
Kompostierung, Häckseldienst	11	5
Tierkörper	12	5
Unterstützung	13	5
Uebertragung von Aufgaben	14	5
Ausschluss von der Abfuhr	15	5, 6
b) Hauskehricht		
Begriff	16	6
Behälter und Gebinde	17	6
Kleinsperrgut	17	6
Sperrgut, Begriff	17	6
Abfuhrtage, Annahmestellen	18	6
Bereitstellung	19	6
c) Andere Abfälle und Materialien		
Beseitigung	20	7
d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		
Beseitigung	21	7
III. Sonderabfälle		
Begriff	22	7
Pflichten der Besitzer	23	7, 8
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	24	8
IV. Finanzierung		
Finanzierung der Abfallentsorgung	25	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	26	8
Gebührentarif	27	8
V. Schlussbestimmungen		
Vollzug	28	9
Rechtspflege	29	9
Widerhandlungen	30	9
Ausführungsbestimmungen	31	9
Inkrafttreten	32	9
Gebührentarif		11 - 13

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt, gestützt auf Art. 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

- Gemeindeaufgabe**
- ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
 - ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
 - ³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
 - ⁴ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

- Organisation, Durchführung**
- Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Energiekommission.

Art. 3

- Abfallkonzept**
- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
 - ² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
 - ³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

- Information**
- ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
 - ² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

- Art. 5**
- Benutzungspflicht** ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- Garten- und Gewerbeabfällen.

- Art. 6**
- Wegwerf- und Ablagerungsverbot** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Absatz 2

II. Siedlungsabfälle

a) gemeinsame Bestimmungen

- Art. 7**
- Öffentliche Abfallbehälter** ¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

- Art. 8**
- Verbrennen** ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.
- ² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

- Art. 9**
- Abfallzerkleinerer** Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

- Art. 10**
- Verwertung** ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall
 - Textilien
 - weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

Art. 11

Kompostierung,
Häckseldienst

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Die Gemeinde kann einen Häckseldienst organisieren; über die Durchführung und die organisatorischen Bestimmungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 12

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Tierkadaver dürfen nicht vergraben werden.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 13

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen (z.B. an Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen).

Art. 14

Uebertragung von
Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 15

Ausschluss von
der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstabe b bis e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen..

b) Hauskehricht

Art. 16

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 17

Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

Kleinsperrgut

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

Sperrgut Begriff

³ Sperrgut bis höchstens 2 m Länge, 1 m Durchmesser und 50 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung. Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

⁴ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen können gebührenfreie Container (Inhalt: gebührenpflichtige Säcke) verwendet werden. Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind offizielle, gebührenpflichtige Container zugelassen.

Art. 18

Abfuhrtage, Annahmestellen

¹ Der Hauskehricht wird periodisch abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 19

Bereitstellung

¹ Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den

Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler und Ortsteile.

c) andere Abfälle und Materialien

Art. 20

Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b) Bauabfälle;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung;
- e) tierische Abfälle.

² Die Verwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen..

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 21

Beseitigung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 bis 19
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Art. 22

Begriff

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12.11.1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Art. 23

Pflichten der
Besitzer

¹ Die fachgerechte Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12.11.1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Art. 24

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

- ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
- ² Die Gemeinde kann für Sonderabfälle nach Art. 22 Sammelstellen betreiben.

IV. Finanzierung

Art. 25

Finanzierung der
Abfallentsorgung

- ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- die Gebühren der Benützer
 - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
 - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).
- ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 21 Absatz 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 23) tragen die Abfallbesitzer.

Art. 26

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

- ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 348 Abs. 2 Abfallgesetz).
- ² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 27

Gebührentarif

- Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt
- die Grundgebühr,
 - die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
 - die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Energiekommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Art. 29

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Art. 30

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 31

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.1998 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung Affoltern i.E.
vom 05.12.1997

Namens der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.
Der Präsident



Ryser

Der Sekretär



Wäfler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 30.10.97 und im Amtsblatt vom 01.11.97 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3416 Affoltern i.E., 12.01.1998

Der Gemeindeschreiber



U. Wäfler